



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Rue de l'Hôpital 1, CH-1701 Fribourg

T +41 26 305 12 06, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/dics

Richtlinien zu den allgemein öffentlichen Bibliotheken

Einleitung

Diese Richtlinien beinhalten einerseits die kantonalen Normen über die allgemein öffentlichen Bibliotheken und andererseits die Kriterien und Berechnungsmodalitäten für die Auszahlung von jährlichen Beiträgen an die allgemein öffentlichen Bibliotheken für den Ankauf neuer Bücher sowie von Subventionen für die Aus- und Weiterbildung des Personals, in Anwendung der am 6. März 2002 unterzeichneten Konvention zwischen dem Kanton Freiburg und der Vereinigung der Freiburger Bibliotheken (VFB).

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. März 2013 in Kraft. Im Vergleich zu den vorgehenden Direktiven wurden nur Bestimmungen im Kapitel III „Ausbildungsfonds“ abgeändert.

Inhaltsverzeichnis

I. Kantonale Normen über die allgemein öffentlichen Bibliotheken

1. Einleitung
2. Wesen der Bibliothek
3. Rechtsträger
4. Einzugsgebiet
5. Standort der Bibliothek
6. Grösse des Lokals und Organisation des Raumes
7. Angebot und Erneuerung der Bücher und anderer Medien
8. Aufteilung des Grundbestandes
9. Ausrüstung der Bücher sowie der Medien und die Kataloge
10. Öffnungszeiten
11. Personal

II. Jährliche Beiträge zur Anschaffung neuer Medien

III. Ausbildungsfonds

I. Kantonale Normen über die allgemein öffentlichen Bibliotheken

1. Einleitung

Zweck dieser Normen ist die Förderung und Unterstützung des Bibliothekswesens im Kanton.

Gegenstand der Normen bildet die Festsetzung der notwendigen Bedingungen in Bezug auf die Schaffung und den Ausbau von lebensfähigen und vernünftig auf den Kanton verteilten allgemein öffentlichen Bibliotheken. Diese Bedingungen werden als Kriterien angewandt bei der Prüfung von an den Staat gerichteten Beitragsbegehren

Definition der allgemein öffentlichen Bibliothek: Es handelt sich um einen öffentlichen Dienst, der jedermann den Zugang zu den Büchern und andern Medien zur Information, Bildung, Kultur, Erholung und Freizeitgestaltung ermöglicht.

2. Wesen der Bibliothek

Die Bibliothek muss öffentlich sein. Die reine Schulbibliothek erfüllt diese Anforderungen nicht. Hingegen kann die Schule ein Ort kulturellen Lebens werden, wenn beispielsweise die allgemein öffentliche Bibliothek in ihr untergebracht ist. Gemischte Einrichtungen können unterstützt werden, wenn es die örtlichen Umstände rechtfertigen und der Öffentlichkeitscharakter der Bibliothek gewahrt ist.

3. Rechtsträger

Als Rechtsträger kommen eine öffentliche Körperschaft (Gemeinde, Gemeindeverband, interkommunaler Verband, Pfarrei) oder eine juristische Person des privaten Rechts (Verein, Stiftung) in Frage.

Der Rechtsträger muss ausreichend für die Fortdauer der Bibliothek Gewähr bieten. Der Staatsbeitrag wird nur dann ausgerichtet, wenn die örtlichen öffentlichen Gemeinschaften einen Beitrag leisten.

4. Einzugsgebiet

Das Einzugsgebiet hat eine genügende Bevölkerungszahl aufzuweisen. Als Standort der Bibliothek ist eine städtische Siedlung oder ein Dorf zu wählen, das Mittelpunktfunktion als Hauptort einer grossen Gemeinde oder als regionaler Treffpunkt hat. Ausser in besonderen Fällen stellen 1'500 Einwohner das Minimum dar.

Pro Region oder Dorf werden Beiträge nur an eine Bibliothek geleistet.

5. Standort der Bibliothek

Die Bibliothek hat sich an einer zentralen, leicht zugänglichen Stelle zu befinden.

6. Grösse des Lokals und Organisation des Raumes

Die Fläche hat mindestens 65 m^2 zu messen für eine Bibliothek bis 2000 Einwohner und $20 - 30\text{ m}^2$ pro 1'000 Bücher für eine Bibliothek, die eine höhere Anzahl Einwohner bedient.

Die Regale sind so anzubringen, dass der Leser ungehindert zu den Büchern gelangen kann.

In einer Lesecke müssen Tische und Stühle zur Verfügung stehen.

Garderobe und sanitäre Anlagen müssen vorhanden sein.

7. Angebot und Erneuerung der Bücher und anderer Medien

Der Grundbestand hat 1 neues oder kürzlich erschienenes Buch pro Einwohner, mindestens aber 2'000 Werke zu umfassen.

Das Grundangebot von Büchern und anderen Medien muss jährlich um 5% erneuert werden.

8. Aufteilung des Grundbestandes

Die Bibliotheken müssen Bücher für Kinder und Erwachsene mit belletristischem und dokumentarischem Inhalt anbieten.

9. Ausrüstung der Bücher sowie der Medien und die Kataloge

Die Bücher müssen nach den für moderne Bibliotheken geltenden Grundsätzen bezeichnet, für den Verleih ausgerüstet und auf den Regalen eingeordnet sein.

Ein Verfasser- und, wenn möglich, ein Sachregister aller Werke haben dem Leser zur Verfügung zu stehen.

10. Öffnungszeiten

Die Mindestöffnungszeiten der Bibliothek sind folgende:

- > für eine Bibliothek, die weniger als 2'000 Einwohner bedient: 4 Stunden verteilt auf mindestens 2 Tage pro Woche;
- > für eine Bibliothek, die 2'000 - 3'000 Einwohner bedient: 6 Stunden verteilt auf mindestens 2 Tage pro Woche;
- > für eine Bibliothek, die mehr als 3'000 Einwohner bedient: 9 Stunden verteilt auf mindestens 3 Tage pro Woche.

Die Bibliothek hat auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit der Bevölkerung geöffnet zu sein.

11. Personal

a) Ausbildung

Der Grundkurs und die fortlaufende Weiterbildung des Personals sind eine grundlegende Voraussetzung für ein einwandfreies Funktionieren einer Bibliothek.

Für jede Bibliothek ist eine ausgebildete Person zu bezeichnen, die für den Betrieb verantwortlich ist. Personal im Nebenamt hat einen offiziellen Grundkurs für Bibliothekspersonal zu besuchen.

In Bibliotheken für eine Bevölkerung von unter 3000 Einwohnern muss die verantwortliche Person mindestens den Grundkurs für Bibliothekspersonal im Nebenamt der SAB/CLP (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken) und, wenn möglich, den Leiterkurs SAB/CLP besucht haben.

In Bibliotheken für eine Bevölkerung zwischen 3000 und 5000 Einwohnern muss die verantwortliche Person mindestens den Leiterkurs SAB/CLP besucht und, wenn möglich, den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Informations- und Dokumentationsassistent(in) (AID) erworben haben.

In Bibliotheken für eine Bevölkerung zwischen 5000 und 10000 Einwohnern muss die verantwortliche Person den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Informations- und Dokumentationsassistent(in) (AID) erworben haben und, wenn möglich, im Besitz des Diploms für Informations- und Dokumentationsassistent(in) BBS/ESID oder des Fachhochschuldiploms für Informations- und Dokumentationsspezialist(in) sein.

In Bibliotheken für eine Bevölkerung von über 10000 Einwohnern muss die verantwortliche Person im Besitz des Diploms für Informations- und Dokumentationsassistent(in) BBS/ESID oder des Fachhochschuldiploms für Informations- und Dokumentationsspezialist(in) sein.

b) Weiterbildung

Die regelmässige Teilnahme an Grund- und Weiterbildungskursen des gesamten Personals bietet die Gewähr dafür, dass es immer auf dem neusten Stand und somit den wachsenden Anforderungen im Bibliothekswesen gewachsen ist.

c) Personalbestand

Das Stellenangebot ist abhängig von der Grösse der Bibliothek, der Anzahl der verwalteten Werke und den Öffnungszeiten. Es muss genügend Personal angestellt werden, um einen reibungslosen Ablauf für die Anschaffung und Bearbeitung der Werke sowie die Ausleihe und Beratung der Bibliotheksbenutzer zu gewährleisten.

d) Besoldung

Für die Festlegung der Besoldung des Personals wird empfohlen, die „Richtlinien für Gemeindebibliotheken“ der SAB/CLP (Ausgabe 1995) anzuwenden.

II. Jährliche Beiträge zur Anschaffung neuer Medien

1. Die Vereinigung der Freiburger Bibliotheken (VFB) beantragt bei der kantonalen Kommission der Loterie Romande jedes Jahr einen Beitrag zur Unterstützung des Ankaufs von Büchern und anderer Medien durch die allgemein öffentlichen Bibliotheken des Kantons.
2. Für den Erhalt eines jährlichen Beitrags muss eine Bibliothek :
 - a) die kantonalen Normen über die allgemein öffentlichen Bibliotheken erfüllen (siehe Kapitel I) ;
 - b) ihren Bestand an Büchern und anderen Medien jährlich um 5% erneuern ;
 - c) jedes Jahr einen von der Vereinigung der Freiburger Bibliotheken (VFB) in Absprache mit der kantonalen Ansprechperson für die allgemein öffentlichen Bibliotheken erarbeiteten Fragebogen vollständig ausfüllen und mit den verlangten Beilagen fristgerecht einsenden.
3. Die Höhe des jährlichen Beitrags entspricht 35% der jährlichen Anschaffungskosten für Bücher und andere Medien (ohne Bearbeitungsmaterial), aber maximal Fr. 5'000.-. Wenn nötig werden die Beiträge auf die Höhe des zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags linear gekürzt.

III. Ausbildungsfonds

1. Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) unterhält einen Ausbildungsfonds zu Gunsten der allgemein öffentlichen Bibliotheken des Kantons.
2. Ein Beitrag aus diesem Fonds kann einem/einer Angestellten einer allgemein öffentlichen Bibliothek des Kantons gewährt werden :
 - a) der/die einen von der Vereinigung der Freiburger Bibliotheken organisierten Ausbildungskurs besucht.
 - b) der/die einen Grundausbildungskurs der CLP (Communauté de travail des bibliothèques suisses de lecture publique) oder der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemein öffentlichen Bibliotheken) besucht ;
 - c) der/die einen Leitungskurs der SAB besucht ;
 - d) der/die irgendeinen anderen Kurs besucht, der für die grundlegende Funktionsweise der Bibliothek als relevant beurteilt wird.

3. Das Gesuch ist von der betroffenen Bibliothek für ihren/ihre Angestellte(n) bei der EKSD einzureichen. Letztere entscheidet darüber nach Stellungnahme der bei der Kantons- und Universitätsbibliothek für die allgemein öffentlichen Bibliotheken zuständigen Person, welche die Anfrage prüft und einschätzt.
4. Der Betrag der Subvention entspricht 40% der effektiven Kurskosten.

Inktafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. März 2013 in Kraft ; sie ersetzen die Direktiven vom 1. August 2004.